

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Arbeitsgericht Lüneburg für das Jahr 2022

I. Örtliche Zuständigkeit

Das Arbeitsgericht Lüneburg ist örtlich zuständig für den Landkreis Lüneburg, die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg sowie den Landkreis Harburg. Die Zuteilung der Verfahren auf die einzelnen Kammern des Gerichts richtet sich nach deren örtlicher Zuständigkeit.

1. Die 1. Kammer ist örtlich zuständig für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg, im Übrigen wie die Kammer 3.
2. Die 2. Kammer ist örtlich zuständig für den westlichen Landkreis Harburg, begrenzt durch die Grenze des Landkreises Lüneburg und durch die Flüsse Seeve und Aue, im Übrigen wie die Kammer 3.
3. Die 3. Kammer ist örtlich zuständig für den Landkreis Lüneburg und den östlichen Teil des Landkreises Harburg, begrenzt durch die Grenze des Landkreises Lüneburg und durch die Flüsse Seeve und Aue. Die unmittelbar am Fluss liegenden Gemeinden werden diesem Gerichtsbezirk zugewiesen.
4. Die 4. Kammer ist örtlich zuständig für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg.
5. Die Zuordnung der unter die vorstehenden besonderen Zuständigkeiten fallenden Sachen richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand der beklagten Partei.

Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist statt des Gerichtsstandes der beklagten Partei der Gerichtsstand des Gemeinschuldners maßgebend.

Liegen für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts mehrere besondere Gerichtsstände i.S.d. ZPO einschließlich § 48 Abs. 1a ArbGG vor, so richtet sich die Zuteilung zunächst nach § 48 Abs. 1a ArbGG und erst nachfolgend nach der Reihenfolge entsprechend der Aufzählung in der ZPO.

II. Wahrnehmung der richterlichen Tätigkeit

1. 1. Kammer: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Purschwitz, zugleich Vertreterin des Vorsitzenden der 2. Kammer,

für die Dauer der Abordnung der Richterin am ArbG Dr. Purschwitz erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden der 2. Kammer durch die Direktorin des ArbG
2. 2. Kammer: Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Ermel zugleich Vertreter der Vorsitzenden der 1. Kammer,
3. 3. Kammer: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Urban, zugleich Vertreterin der Vorsitzenden der 4. Kammer,

4. 4. Kammer: Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Groschupf, zugleich Vertreterin der Vorsitzenden der 3. Kammer

Sind die Vorsitzenden der 1. und 2. Kammer gleichzeitig verhindert, vertritt die Vorsitzende der 4. Kammer den Vorsitzenden der 1. Kammer und die Vorsitzende der 3. Kammer den Vorsitzenden der 2. Kammer.

Sind die Vorsitzenden der 3. und 4. Kammer gleichzeitig verhindert, vertritt die/der Vorsitzende der 1. Kammer die Vorsitzende der 4. Kammer und der Vorsitzende der 2. Kammer die Vorsitzende der 3. Kammer.

Sind drei Vorsitzende gleichzeitig verhindert, erfolgt die Vertretung durch den/die verbleibende Vorsitzende/n.

Ila. Güterichter

1. GüterichterIn i.S.d. § 54 Abs. 6 ArbGG sind die Richterin am ArbG Urban und der Richter am ArbG Ermel.
2. Die Zuweisung der Güterichterverfahren an die Güterichterinnen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils abwechselnd in der obengenannten Reihenfolge. Dies gilt nicht für Güterichterverfahren, in denen der/die GüterichterIn selbst entscheidungsbefugte RichterIn oder aus anderen Gründen von der Tätigkeit als GüterichterIn ausgeschlossen sind. Die Verweisung kann auf Antrag der Parteien an eine/n GüterichterIn eines anderen niedersächsischen Arbeitsgerichts erfolgen, wenn dieser der Übernahme zugestimmt hat.
3. Abweichend hiervon können der/die GüterichterIn im Einzelfall zur Wahrung einer gleichmäßigen Geschäftsbelastung mit Güterichterverfahren oder auf Wunsch der Parteien ihnen zugewiesene Güterichtersachen im Einvernehmen mit der jeweils anderen GüterichterIn an diese abgeben.
4. Der/die GüterichterIn führen ferner ihnen zugewiesene Güterichter Verhandlungen der Arbeitsgerichte Stade, Verden und Celle durch.
5. Im Einzelfall führt der/die GüterichterIn mit ihrer Zustimmung Güterichter Verhandlungen anderer niedersächsischer Arbeitsgerichte durch, wenn die Parteien für die Güterichter Verhandlung hierher verwiesen wurden.
6. Die Kammer, deren Vorsitzende/r GüterichterIn ist, enthält für jedes von ihr/ihm durchgeführte Verfahren einer anderen Kammer einen Ausgleich von einem Ca- bzw. BV-Verfahren. Der Ausgleich erfolgt am Ende des Güterichterverfahrens, sofern ein Güterichtertermin tatsächlich stattgefunden hat. Die Kammer, die dem/der GüterichterIn ein Verfahren zuweist, wird nicht nachbelastet.

III. Die ehrenamtlichen Richter

1. Es wird für alle Kammern eine einheitliche alphabetisch geführte Beisitzerliste getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt. Diese werden entsprechend der Reihenfolge in der Liste den jeweiligen Kammern in der kalendermäßigen Reihenfolge zugewiesen.

2. Kann ein ehrenamtlicher Richter einen bestimmten Termin nicht wahrnehmen oder wird der Termin aufgehoben, so tritt an die Stelle des verhinderten ehrenamtlichen Richters der nächste ehrenamtliche Richter nach der Beisitzerliste. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst wieder dann zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste ansteht.
3. Die Beisitzer werden mit einer Frist von drei Wochen zum Termin geladen.
4. In Not- und Eilfällen und bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters bis zu zwei Werktagen vor dem Termin werden die Beisitzer nach einer hierfür erstellten Ersatzliste für Not- und Eilfälle in alphabetischer Reihenfolge geladen. In diesem Fall kann die Ladung auch telefonisch durchgeführt werden.
5. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann durch Beschluss der Kammer die Fortsetzung der Kammerverhandlung für weitere Termine mit derselben Richterbank angeordnet werden, wenn dies aufgrund der Besonderheit des Verfahrens geboten erscheint. Dies gilt in der Regel in Fällen von begonnenen und nicht zu Ende geführten Beweisaufnahmen.

IV. Ca-Sachen

1. Die neu eingehenden Verfahren werden unter Beachtung der besonderen Zuständigkeiten gem. Ziff. I nach dem folgenden Schlüssel auf die Kammern verteilt. Die Zuteilung beginnt bei Kammer 1.
 - a) Je Zuteilungsrunde werden der 1. Kammer und 2. Kammer 10 Verfahren, der 3. Kammer 5 Verfahren und der 4. Kammer im Wechsel in jeder ersten Runde 5 und der nachfolgenden Runde 6 Verfahren zugeteilt. Die Zuordnung aufgrund der jeweiligen örtlichen Zuständigkeiten wird in folgender Weise vorgenommen:
 - b) Die neu eingehenden Verfahren für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg, sowie diejenigen für den Landkreis Lüneburg und den östlichen Teil des Landkreises Harburg werden gesammelt und am darauffolgenden Tag in alphabetischer Reihenfolge der Beklagtenbezeichnung wie folgt verteilt:

Pro Zuteilungsrunde werden zunächst 5 Verfahren aus dem Landkreis Uelzen und Lüchow-Dannenberg der 4. Kammer zugewiesen. In jeder 2. Zuteilungsrunde werden der 4. Kammer nicht 5, sondern 6 Verfahren zugewiesen. Die restlichen Streitigkeiten aus dem Landkreis Uelzen und Lüchow-Dannenberg werden bis zu 10 Verfahren pro Zuteilungsrunde der 1. Kammer zugewiesen.
 - c) Die aus dem Landkreis Lüneburg und dem östlichen Teil des Landkreises Harburg eingegangenen Verfahren werden sodann nach dem Schlüssel gemäß Ziff. 1 auf die Kammern 1 bis 3 verteilt unter Anrechnung der der 2. Kammer bereits für den westlichen Landkreis Harburg zugewiesenen und unter Anrechnung der der 1. Kammer bereits für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg zugewiesenen Verfahren.
 - d) Gehen innerhalb von sieben Kalendertagen (gerechnet ab Zugang der ersten Sache) Klagen gegen die/den selbe/n Beklagte/n ein, werden diese unter Anrechnung auf die Quote derselben Kammer zugewiesen. Gleiches gilt für Beschlusssachen und sonstige Verfahren mit identischem Arbeitgeber. Im Falle

der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt. Die eingehenden Verfahren werden sofort den Kammern gemäß Ziff. 1 zugewiesen.

Dies gilt auch für Ga-Verfahren.

Für Parallel- und Zusammenhangssachen, bei denen Identität einer Partei besteht und die auf Entgeltansprüche gerichtet sind, ist die Kammer zuständig, der nach der allgemeinen Zuweisung die erste der betreffenden Sachen zugewiesen worden ist. Diese Zuständigkeit bleibt für die Dauer der Rechtshängigkeit der Parallel- und Zusammenhangssachen in der ersten Instanz insgesamt bestehen.

Parallel- und Zusammenhangssachen im Sinne dieser Regelung liegen beispielsweise vor:

- bei Entgeltklagen aufgrund desselben Ereignisses (z.B. Anordnung von Mehr- oder Kurzarbeit, Streichung oder Modifikation von Zulagen oder Gratifikationen)
- bei Entgeltklagen, die der Auslegung derselben Regelung aus Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Gesamtzusage bedürfen.

Die Klärung von Zweifelsfragen bei der Zuteilung erfolgt durch Einvernehmung der von der Zuteilung betroffenen Vorsitzenden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Präsidium.

- e) Die sonstigen im Laufe des Tages eingehenden Verfahren für den Gerichtsort Lüneburg werden gesammelt. Sie werden am darauffolgenden Tag in alphabetischer Reihenfolge der Beklagtenbezeichnung den jeweiligen Kammern zugewiesen, in der numerischen Reihenfolge den Kammern 1 - 4 unter Anrechnung der der 2. Kammer bereits für den westlichen Landkreis Harburg zugewiesenen Verfahren und unter Anrechnung der der 1. und 4. Kammer bereits für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg zugewiesenen Verfahren (s. o. IV. 1., 2.). Für die Beklagtenbezeichnung gilt IV. Ziff. 2. c).

2. Für Massesachen gilt

die 11. bis 20.,
die 21. bis 30. Sache usw. als jeweils 1 Sache.

Massesachen im Sinne dieser Regelung liegen vor bei hinsichtlich des Streitgegenstandes gleichgelagerten Verfahren aufgrund desselben Lebenssachverhaltes, wie beispielsweise

- Entgeltklagen aufgrund desselben Ereignisses (z.B. Anordnung von Mehr- oder Kurzarbeit, Streichung oder Modifikation von Zulagen oder Gratifikationen)
- Entgeltklagen, die der Auslegung derselben Regelung aus Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Gesamtzusage bedürfen.

Ab Eingang der 11. Sache wird festgestellt, ob eine Massesache vorliegt. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

Nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens, spätestens am Ende eines Geschäftsjahres wird festgestellt, ob ein Ausgleich erforderlich ist.

3. Wird eine weggelegte Sache im Sinne des § 6 AktO ArbG-Statistik wiederaufgenommen oder gemäß § 321 a ZPO fortgeführt, so ist sie nicht als neue Sache in der Verteilungsliste zu führen, sondern lediglich gem. § 4 Abs. 2 AktO ArbG-Statistik im Prozessregister neu zu erfassen.
4. Solange ein Rechtsstreit in der Hauptsache noch ganz oder teilweise in der I. Instanz anhängig ist, sind nachfolgende Rechtsstreite zwischen denselben Parteien derselben Kammer zuzuteilen. Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt des beendenden Ereignisses.

Gleiches gilt, wenn das Rubrum nur deshalb nicht identisch ist, weil ein Insolvenzverwalter Partei kraft Amtes ist. Die Geschäftsstelle wird angewiesen, die neue Sache auf die nächste freie Ca-Nr. der nach dieser Regelung zuständigen Kammer einzutragen.

Wird festgestellt, dass eine Sache einer Kammer zugeteilt worden ist, obwohl sie nach dem Geschäftsverteilungsplan einer anderen Kammer hätte zugeteilt werden müssen, so ist sie vor der Güteverhandlung formlos, im Übrigen durch Beschluss abzugeben. Ab Beginn der ersten Kammerverhandlung, wobei hierbei der Aufruf der Sache maßgeblich ist, kann die Abgabe Sache nicht mehr erfolgen.

Der Ausgleich zwischen den Kammern ist bei den ersten nach der Abgabe eingehenden Sachen anhand des Zählregisters herbeizuführen.

5. Die Eingruppierungsprozesse, die die Anwendung des Tarifwerks des öffentlichen Dienstes zum Gegenstand haben und Verfahren über betriebliche Altersversorgungen, werden laufend nacheinander in aufsteigender Reihenfolge der Kammern entsprechend dem Verteilungsschlüssel 1 : 1 auf die Kammern 1 und 2 und nach dem Verteilungsschlüssel 1 : 2 auf die Kammer 3 und 4 verteilt.

Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf die Zahl der Eingänge wegen der besonderen Zuständigkeiten nach Ziff. I.1. bis 4. i.V.m. Ziff. IV. 1, 2. a) und b).

Die Eingruppierungsprozesse werden in der Verteilungsliste der Geschäftsstelle und auf der Akte mit „E“, diejenigen über betriebliche Altersversorgung mit „B“ gekennzeichnet.

6. Rechtsstreitigkeiten, die sich aus vor dem Arbeitsgericht Lüneburg abgeschlossenen Vergleichen ergeben (z.B.: Anfechtung, Auslegung etc.) oder gemäß §§ 578 ff. ZPO und gemäß § 767 ZPO werden vor der Kammer geführt, die für das vorangegangene Verfahren zuständig war.
7. a) Ist eine Kammervorsitzende oder ein Kammervorsitzender dienstunfähig erkrankt, werden ab dem 7. Werktag einer bestehenden Dienstunfähigkeit der Kammer keine neuen Verfahren – mit Ausnahme der Zusammenhangssachen nach Ziff. II. 2. c), Ziff. II. 5. - zugeteilt.
b) Im Falle der Erkrankung eines/ einer Kammervorsitzenden i.S. Ziff. 7a)

erfolgt die Verteilung der neu eingehenden Ca-Sachen aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich gem. Ziff. I. 1. ohne Beachtung der Sonderzuständigkeit an alle Kammern entsprechend der festgelegten Zuteilungsquote. Im Falle der Erkrankung der Vorsitzenden der 4. Kammer i.S. Ziff. 7 a) erfolgt hiervon abweichend die Zuteilung der Verfahren für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg auf die Kammer 1. unter Anrechnung auf deren Quote.

Ein Ausgleich findet nicht statt.

V. Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen, Arreste

1. Die Zuteilung der Beschlussverfahren erfolgt im Kalenderjahr 2022 wie folgt:

Die Beschlussverfahren werden, beginnend mit der 1. Kammer, nacheinander in aufsteigender Reihenfolge auf die Kammern verteilt. Die Verteilung erfolgt auf die Kammern 1 und 2 entsprechend dem Verteilungsschlüssel 1 : 1 und auf die Kammer 3 und 4 mit dem Verteilungsschlüssel 1 : 2, wobei in der ersten Zuteilungsrunde jede Kammer ein Verfahren erhält. Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung und Anrechnung auf die Zuteilung wegen der besonderen Zuständigkeiten gemäß Ziffer I. 1. bis 4.

2. Die Eilsachen (Ga-Verfahren und die BV-Ga-Verfahren) werden ohne Beachtung der besonderen Zuständigkeiten der Ziffer I.1.- 4 verteilt. Die Zuteilung erfolgt in aufsteigender Reihenfolge der Kammernummern auf die Kammern. Die Liste wird über das Jahresende laufend weitergeführt.
 - a) Hinsichtlich des Verteilungsschlüssels gelten die Regelungen aus V.1. entsprechend.
 - b) Geht nach oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes ein Hauptsacheverfahren ein, so ist dieses der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache anhängig war oder ist.
 - c) Geht nach einer Klage ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes mit derselben Partei ein, so ist dieser der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ca-Sache anhängig ist.
 - d) Im Falle der Insolvenz ist für die Frage der Parteidentität auf den Namen des Schuldners abzustellen.
3. Entscheidet eine Vorsitzende/ein Vorsitzender als Vertreter/in eine Ga-Sache, so ist sie/er auch weiterhin als Vorsitzende/Vorsitzender unter Anrechnung auf die Quote für das Ga-Verfahren zuständig.
4. Die Regelung aus Ziffer IV. 7. (Erkrankung eines/ einer Vorsitzenden) findet entsprechende Anwendung für die Zuteilung von BV-, Ga- und BV-Ga-Sachen mit Ausnahme der Zusammenhangssachen nach Ziffer V.2. Abs. 2 und 3.

VI. AR-Sachen

Die AR-Sachen werden wie folgt eingeteilt:

1. Allgemeine Sachen (Auskünfte, Anfragen usw.)

2. Rechtshilfeersuchen

Die 1-AR-Sachen und die 2-AR-Sachen werden nach der Eintragung in das AR-Register von der Geschäftsstelle entsprechend dem Verteilungsschlüssel gemäß V.1 ohne Berücksichtigung der örtlichen Zuständigkeit der Ziffer I.1.- 4 verteilt.

Die Liste wird über das Jahresende laufend weitergeführt.

Ziffer IV. 7. (Erkrankung einer/ eines Vorsitzenden) gilt entsprechend.

Muss in einem ursprünglich beim Arbeitsgericht Lüneburg anhängigen Verfahren ein Rechtshilfeersuchen des Landesarbeitsgerichtes Niedersachsen durchgeführt werden und hat der/ die zuständige Vorsitzende an der erstinstanzlichen Entscheidung mitgewirkt, wird das Ersuchen von der nach II. vertretenden Kammer ausgeführt unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel.

VII. Ablehnung des/ der Kammervorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit

1. Für Entscheidungen, die die Ausschließung oder Ablehnung eines oder einer Kammervorsitzenden gem. §§ 41 – 48 ZPO betreffen, ist zuständig für die

Kammer 1: die Vorsitzende der 4. Kammer
Kammer 2: die Vorsitzende der 3. Kammer
Kammer 3: der Vorsitzende der 2. Kammer
Kammer 4: der Vorsitzende der 1. Kammer

Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der Rechtsstreit von dem/ der planmäßigen Vertreter/in gem. Ziffer II. unter demselben Aktenzeichen fortgeführt.

2.
 - a) Ist ein Richter zum Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt worden, ist auf Grund dieses Geschäftsverteilungsplanes ausgeschlossen, dass er mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruches der Einigungsstelle befasst wird.
 - b) Ist ein Richter als Güterichter oder außergerichtlich als Mediator tätig geworden, ist auf Grund dieses Geschäftsverteilungsplanes ausgeschlossen, dass er in einem Verfahren mit derselben Sache als Richter befasst wird.
 - c) In diesen Fällen werden die oben genannten Streitigkeiten dem jeweiligen Vertreter gemäß Ziffer II. des Geschäftsverteilungsplanes unter Anrechnung auf die Quote zugewiesen.

Lüneburg, den 23.12.2021

Groschupf
Direktorin des
Arbeitsgerichts

Ermel
Richter am
Arbeitsgericht

Urban
Richterin am
Arbeitsgericht